

**Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
(AZV)**

- Übersicht -

**I. Abschnitt:** Allgemeines

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Selbstverwaltungskörperschaft
- § 3 Aufgaben, Befugnisse
- § 4 Organe

**II. Abschnitt:** Verbandsversammlung

- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Vorsitzender, Einberufung
- § 7 Aufgaben, Zuständigkeiten
- § 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

**III. Abschnitt:** Vorstandsvorstand

- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Aufgaben, Zuständigkeiten
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

**IV. Abschnitt:** Verbandswirtschaft

- § 13 Haushalts- und Kassenwirtschaft
- § 14 Finanzmittel

**V. Abschnitt:** Verwaltung

- § 15 Geschäftsführung

**VI. Abschnitt:** Bekanntmachung

- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Aufsicht
- § 18 Weitere Rechtsgrundlagen

**VII. Abschnitt:** Schlussvorschriften

- § 19 Auflösung des AZV
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Städte und Gemeinden sowie der MZV „Rotenburg“, Sitz Bebra, wie in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 26.06.1978 (GVBl. I. S. 420).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)“.
- (3) Der AZV hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 2**

#### **Selbstverwaltungskörperschaft**

Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

### **§ 3**

#### **Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Der AZV übernimmt die dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I., S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl I., S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl I., S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der AZV setzt sich zum Ziel, durch konsequentes Vermeiden, Vermindern und Verwerten von Abfällen eine umweltorientierte Abfallwirtschaft im Landkreis Hersfeld-Rotenburg aufzubauen und sicherzustellen. Bei der Entwicklung und Umsetzung einer umweltorientierten Abfallwirtschaft liegt ein Schwerpunkt des AZV insbesondere in den Bemühungen, Einfluss zu nehmen auf die Vermeidung und Verminderung von Abfällen. Der AZV verpflichtet sich, diesbezüglich alle gesetzlichen Möglichkeiten jeweils voll auszuschöpfen und seinen Einfluss geltend zu machen, dass dies von den im Einzugsbereich des AZV liegenden Städten und Gemeinden ebenfalls getan wird. Der AZV betreibt zur Durchsetzung seiner Ziele des Vermeidens, Verminderns und Verwertens eine offensive Öffentlichkeitsarbeit.

Hierbei sollen die Abfälle nach einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept und einem einheitlichen Abfallwirtschaftsplan nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt eingesammelt werden, wobei Sammelsysteme aus- bzw. aufgebaut werden, die eine möglichst weitgehende Trennung von Abfällen und Wertstoffen bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen.

- (3) Die Verwertung der Abfälle obliegt dem AZV. Die eingesammelten oder angelieferten Abfälle sind möglichst nahe dem Ort ihres Anfalls einer Verwertung zuzuführen. Nicht mehr verwertbare Abfälle sind geordnet zu beseitigen. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist.
- (4) Zu den Aufgaben des AZV gehören nicht:
- a) die Aufgaben nach §§ 4 ff. des Gesetzes über die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten (Hessisches Altlastengesetz - HAltlastG -). Die zentrale Abfallentsorgungsanlage Ludwigsau-Meckbach „Am Mittelrück“ ist keine Altlast im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften.
  - b) die dem MZV „Rotenburg“, Sitz Bebra, durch Gesetz oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.08.1990/24.10.1990, in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 kann sich der AZV auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Dritten und dem AZV werden durch Vertrag geregelt.
- (6) Der AZV hat das Recht, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen, einschließlich der Satzung über die Erhebung von Gebühren, zu erlassen.
- (7) Der AZV übernimmt vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg die zentrale Abfallentsorgungsanlage Ludwigsau-Meckbach „Am Mittelrück“. Er tritt auch in alle Rechte und Pflichten ein, die der Landkreis in Bezug auf diese Anlage gegenüber Dritten begründet hat bzw. eingegangen ist. Zu den vgl. Pflichten gehört insbesondere auch die Fuldabrücke in Ludwigsau-Friedlos. Hierzu erwirbt der AZV vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg befristet das Eigentum an der Brücke. Diese Verpflichtungen enden mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Umschlags von Abfällen im Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg und der Ablagerung von Abfällen auf der dortigen Deponie „Am Mittelrück“. Zu diesem Zeitpunkt wird auch der Kauf der Brücke rückabgewickelt.
- (8) Er tritt auch in solche Verträge ein, die der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Dritten wegen der Einsammlung und des Transportes von Abfällen, Wertstoffen und Schadstoffen geschlossen hat.

#### **§ 4 Organe**

Organe des AZV sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

## **II. Verbandsversammlung**

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde gilt § 148 HGO. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stehen 10, dem MZV Rotenburg und der Stadt Bad Hersfeld jeweils 7 Vertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung zu. Alle weiteren Verbandsgemeinden entsenden in die Verbandsversammlung mindestens 1 Vertreterin/Vertreter. Die im vorhergehenden Satz genannten weiteren Verbandsgemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern entsenden für jeweils angefangene weitere 5.000 Einwohner eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung und ihren Ausschüssen eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem jeweiligen Vertreter persönlich zu. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Als Vertreter der Verbandsversammlung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Organe eines Verbandsmitgliedes ist. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in den Organen eines Verbandsmitgliedes endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

### **§ 6**

#### **Vorsitzender, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Einzelfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des AZV wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Aufgaben, Zuständigkeiten**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des AZV. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür,
  - c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten bei Übertragung von Aufgaben (§ 3 Abs. 5 der Satzung),
  - d) Erlass des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
  - e) die Übernahme von Bürgschaften,
  - f) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses, Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Auflösung des AZV,
  - h) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 (EigBGes),
  - i) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - j) Übertragung von Befugnissen an Mitgliedsgemeinden,
  - k) die Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - l) die Bildung ständiger Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte den folgenden ständigen Ausschuss:

### Ausschuss für Finanzen und technische Fragen

Dem Ausschuss gehören 9 stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung an. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass höchstens 2 weitere Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung - ohne Stimmrecht - beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

- (3) Über die Zahl der Vertreter weiterer Ausschüsse beschließt die Verbandsversammlung.
- (4) Für die Arbeit der Ausschüsse gelten § 8 dieser Satzung und § 62 HGO entsprechend.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Festsetzung des Investitionsprogramms, die Beschlussfassung des Jahresabschlusses, die Wahl und Entlastung des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.

- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt die Satzung.

### **III. Verbandsvorstand**

#### **§ 9**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern und 6 weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (3) Als Vertreter des Verbandsvorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Vertretungskörperschaft oder Wahlbeamter eines Verbandsmitgliedes ist. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft bzw. des Status eines Wahlbeamten endet auch die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand.

#### **§ 10**

#### **Aufgaben, Zuständigkeiten**

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des AZV, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
  - a) Feststellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,
  - b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  - c) Einstellung und Entlassung von Personal des AZV, insbesondere eine Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters,
  - d) die Vereinbarung von Kostenpauschalen gem. § 3 (2)
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den AZV nach außen. Erklärungen des AZV werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der AZV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den AZV von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.

- (3) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und 3 Mitgliedern. Er wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Verbandsvorstand obliegenden Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel nicht öffentlich.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) § 8 (4) gilt entsprechend.

## **IV. Verbandswirtschaft**

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Kassenwirtschaft**

- (1) Gem. § 18 KGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 2 werden auf die Wirtschaftsführung und das Haushaltswesen des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg

(AZV) die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß angewendet. D. h. an Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan und an Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.

- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Prüfer (§ 5 Ziff. 13 EigBGes) nach näherer Regelung des § 27 des EigBGes zu prüfen.
- (3) Der Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) führt seine Rechnung nach der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 14 Finanzmittel**

- (1) Der AZV erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl I., S. 173) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl I., S. 232), des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gebührensatzung in den jew. geltenden Fassungen.

## **V. Verwaltung**

### **§ 15 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen. In der haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeit (Geschäftsführung) ist mindestens eine Person, insbesondere für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, zuständig.

## **VI. Bekanntmachung**

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des AZV erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 Abdruck in der Hersfelder Zeitung und der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgabe Rotenburg - Bebra.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitung vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in den Räumen des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form



öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwa anderes bestimmt oder zulässt.

## **§ 17 Aufsicht**

Der AZV steht unter Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

## **§ 18 Weitere Rechtsgrundlagen**

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Auflösung des AZV**

Bei Auflösung des AZV hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Etwaiges Vermögen ist auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Stand: 9. Änderung zum 01.01.2017